

Richtlinien für Fremdfirmen

voestalpine Automotive Components Linz

Stand: Oktober 2024

Inhalt

1.	GELTUNGSBEREICH.....	4
1.1.	ALLGEMEINE HINWEISE - ARBEITNEHMER SCHUTZ	4
1.2.	EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN / UNTERLIEFERANTEN	4
1.3.	INFORMATIONSSICHERHEIT.....	5
2.	VERHALTEN AUF DEM WERKSGELÄNDE.....	5
2.1.	ZUTRITT ZUM WERKSGELÄNDE, ZUTRITTSBERECHTIGUNG.....	5
2.2.	AUFGENTHALT AM WERKSGELÄNDE	5
2.3.	EINFUHRVERBOT	6
2.4.	INFORMATIONSSICHERHEIT.....	6
2.5.	MEDIENAUFNAHMEN.....	7
2.6.	SCHWERTRANSPORTE.....	7
3.	SATRE SCHULUNG, FREMDFIRMENPORTAL	7
3.1.	SATRE SCHULUNG.....	7
3.2.	FREMDFIRMENPORTAL.....	7
4.	AN- UND ABMELDUNG.....	8
4.1.	BAUSTELLEN MIT EIGENER BAUSTELLENKOORDINATION LT. BAUKG	8
4.2.	BAUSTELLEN OHNE BAUSTELLENKOORDINATION LT. BAUKG.....	8
4.3.	AUFGABEN DES AUFSICHTSFÜHRENDEN.....	8
4.4.	WEISUNGSBEFUGNIS	9
5.	EIN- UND AUSFUHR VON GERÄTEN, WERKZEUGEN, MASCHINEN SOWIE RESTMATERIALIEN VON FREMDFIRMEN	9
6.	ARBEITEN IM GLEISBEREICH	9
7.	KRANE, KRANBAHNEN.....	10
8.	BAU-, MONTAGE- UND REPARATURARBEITEN.....	11
8.1.	BAUHÜTTEN, CONTAINER	11
8.2.	BAUSTELLEN, GEFAHRENBEREICH ABSICHERN.....	11
8.3.	WERKSZAUN.....	11
8.4.	BRANDABSCHOTTUNGEN	11
8.5.	SCHÄDEN, VERSCHMUTZUNGEN, BETRIEBSSTÖRUNGEN	11
8.6.	ARBEITEN IM BEREICH VON STRASSEN.....	11
8.7.	GASFLASCHEN	12
8.8.	VERHALTEN BEI BESONDEREN WETTEREINFLÜSSEN	12
9.	GRABUNGSARBEITEN	12

9.1.	VOR BEGINN VON GRABUNGSSARBEITEN.....	12
9.2.	WÄHREND DER GRABUNGSSARBEITEN	12
9.3.	NACH ABSCHLUSS DER GRABUNGSSARBEITEN.....	12
10.	RÄUMUNG DER BAUSTELLE.....	12
11.	ÜBERGABE AN DEN BETRIEB	13
12.	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN	13
13.	ABFÄLLE AUS BAUSTELLENTÄTIGKEITEN (BAU, ABBRUCH, AUSHUB, DEMONTAGE) 13	
13.1.	SAMMLUNG/ENTSORGUNG VON STAHL-SCHROTT.....	14
14.	BRANDSCHUTZRELEVANTE THEMEN.....	14
15.	VERWENDUNG GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE	14
16.	EINSATZ VON IONISIERENDEN STRAHLENQUELLEN	14
17.	BEREITSTELLUNG VON PERSONAL UND/ODER MASCHINEN/GERÄTEN/SONSTIGEN TECHN. HILFSMITTELN.....	14
18.	MITGELTENDE/ZUSAMMENHÄNGENDE UNTERLAGEN	15

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund eines voestalpine Automotive Components Linz – Auftrages (Bestellung, Werkvertrag, Service- und Wartungsvertrag und dergleichen) unabhängig von der Dauer des Einsatzes eine Leistung erbringen.

Sie gelten für den gesamten Standort, d. h. für alle Gebäude, Objekte und Betriebseinrichtungen der voestalpine Automotive Components Linz und für alle Straßen innerhalb und außerhalb des Werkszaunes (die Eigentumsgrenzen sind mit entsprechenden Verkehrszeichen oder offenen Schranken gekennzeichnet).

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Fremdfirmenmitarbeiter/Fremdfirmenmitarbeiterin und andere Fachgruppenbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1.1. ALLGEMEINE HINWEISE - ARBEITNEHMER SCHUTZ

Die voestalpine Automotive Components Linz stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten. Aus diesem Grund wird auch von den Fremdfirmen und deren Mitarbeitern erwartet, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz selbstverständliche Bestandteile ihrer täglichen Arbeit sind.

Diese Broschüre (Downloadcenter) ist eine Ergänzung zu den Allgemeinen Sicherheitsregeln sowie zur SATRE-Schulung und dient als Unterweisungsunterlage.

- Der Aufsichtsführende der Fremdfirma ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) usw.),
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik und
 - die für den jeweiligen Betriebsbereich gültigen Regelungen
- einzuhalten.

1.2. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN / UNTERLIEFERANTEN

Der Einsatz von Subunternehmen / Unterlieferanten muss der zuständigen Ansprechperson der voestalpine Automotive Components Linz gemeldet werden.

Die zuständige Ansprechperson ist jene Person, die in der Bestellung als festgelegte Ansprechperson definiert wurde.

Im Falle von Verträgen oder in Fällen, in denen die anfordernde Stelle nicht mit der zuständigen Ansprechperson identisch ist, ist diese im Verhandlungsprotokoll, im Vertrag bzw. in der Bestellung festzulegen.

Der Aufsichtsführende der Fremdfirma ist für die von ihm beauftragten Subunternehmen / Unterlieferanten, die am Standort tätig werden, verantwortlich.

Er ist für die nachweisliche Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter, für die Einhaltung der unter Punkt „Allgemeine Hinweise – Arbeitnehmerschutz“ angeführten Verpflichtungen, deren Verhalten und Leistung auf dem Werksgelände verantwortlich.

1.3. INFORMATIONSSICHERHEIT

Unbedachter Umgang mit Informationen oder Cyber-Angriffe verursachen zum Teil erhebliche wirtschaftliche Schäden und bedrohen existenzgefährdend Produktionsprozesse, Dienstleistungsangebote und Kunden.

Als mögliche Einfallstore gelten meist Social Engineering von „außen“ oder Angriffe von „innen“, meist durch kompromittierte Mitarbeiter.

Zur Erreichung eines akzeptablen Schutzniveaus ist es uns wichtig, dass die unter Punkt 2.4 enthaltenen Anforderungen strikt umgesetzt und eingehalten werden.

Jeder Auftragnehmer ist daher verpflichtet, seinen Mitarbeitern, inkl. aller ihnen zuzurechnenden Mitarbeiter (z. B. von Subauftragnehmern), die Inhalte aus Punkt 2.4 zur Kenntnis zu bringen!

2. VERHALTEN AUF DEM WERKSGELÄNDE

2.1. ZUTRITT ZUM WERKSGELÄNDE, ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter OHNE gültige Zutrittsberechtigung und OHNE SATRE Schulung hat sich bei der Werkssicherung (BG62) anzumelden. Details finden sich unter Punkt 3. Die Mitnahme von Personen OHNE Zutrittsberechtigung und OHNE SATRE Schulung ist strengstens verboten. Die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen an Dritte ist strengstens verboten!

Die Fremdfirma haftet für alle Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Zutrittsberechtigungen entstehen.

Auskünfte, Anfragen: Werkssicherung, Tel. +43 50304 15-4140

2.2. AUFENTHALT AM WERKSGELÄNDE

Das Betreten des Werksgeländes sowie der Betriebsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Betreten von Betriebsbereichen außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches ist ohne Auftrag nicht gestattet. Für Schäden jeglicher Art, die sich auf dem Werksgelände ereignen, wird seitens der voestalpine Automotive Components Linz keine Haftung übernommen. Im gesamten Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Eisenbahnkreuzungsverordnung (EisbKrV). Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie immer eine gültige Zutrittsberechtigung vorweisen können und dass immer eine gültige SATRE Schulung samt aktuellen Helmaufkleber vorhanden ist. Die Überprüfung erfolgt stichprobenweise.

Am Werksgelände der voestalpine Automotive Components Linz besteht keine Helmtragepflicht, ausgenommen auf Baustellen im Sinne des BauKG.

2.3. EINFUHRVERBOT

Die Einfuhr von Waffen und Sprengmitteln ist verboten. Dies gilt ebenso für die Einfuhr von Gegenständen aller Art zum Zwecke des Weiterverkaufes.

Das Einbringen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen am Werksgelände ist verboten. Für Bauarbeiter gilt absolutes Alkoholverbot.

2.4. INFORMATIONSSICHERHEIT

Geheimhaltung

Die Mitarbeiter von beauftragten Fremdfirmen inkl. aller ihnen zuzurechnenden Mitarbeiter (z.B. von Subauftragnehmern) sind sowohl während der Dauer als auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über alle ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeschehnisse, über unternehmenseigene Einrichtungen und sonstige Installationen der voestalpine Automotive Components Linz strengstes Stillschweigen zu bewahren. Vor der Weitergabe von Daten oder deren Speicherung bzw. Aufbewahrung außerhalb der voestalpine ist die Einwilligung des Dateneigners einzuholen!

Klassifizierung von Informationen

Werden für die voestalpine Dokument erstellt, so sind diese gemäß den Vorgaben zur Klassifizierung von Informationen und Daten zu kennzeichnen und Ihrer Klassifizierung entsprechend zu behandeln. Die Vorgaben zur Klassifizierung von Informationen und Daten werden von der für die Fremdfirma verantwortlichen voestalpine Ansprechperson zur Verfügung gestellt.

Mobile Datenträger

Die Speicherung von Daten auf mobilen Datenträgern, wie USB Sticks, ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern sie doch notwendig ist, müssen die Datenträger verschlüsselt werden.

Datenentsorgung

Nicht mehr benötigte Datenträger oder Medien müssen zuverlässig und sicher entsorgt bzw. zerstört werden, so dass eine Wiederherstellung oder ein Auslesen der Daten unmöglich ist.

Nutzung der voestalpine IT

Es ist untersagt, Schutzmechanismen der voestalpine IT, wie z.B. VirensScanner, Url Filterung o.ä. zu umgehen. Der PC/Notebook/Server ist beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren.

Passwörter müssen ausreichend lange und komplex gewählt werden und dürfen grundsätzlich nicht mit anderen Personen geteilt werden. Gruppen-Accounts sind nur in Ausnahmefällen bei betrieblicher Notwendigkeit erlaubt.

Eine von voestalpine zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Das Weiterleiten von E-Mails an private Accounts ist verboten.

Das Aufrufen gesetzeswidriger Seiten sowie der illegale Up-/Download von Daten (z.B. Musik, Videos, ...) ist untersagt.

Meldepflicht

Jeder Informationssicherheitsvorfall ist unverzüglich dem voestalpine Service Desk

group-IT.Servicedesk@voestalpine.com / +43 50304 15-9191 oder der für die Fremdfirma verantwortlichen voestalpine Ansprechperson zu melden.

2.5. MEDIENAUFNAHMEN

Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen und ähnliches sind auf dem gesamten Werksgelände grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung ist über die Abteilung Vertriebsunterstützung/Marketing Tel. +43 50304 15-6556 einzuholen.

2.6. SCHWERTRANSPORTE

Vor der Durchführung von Schwertransporten am Werksgelände der voestalpine ist bei der Werkssicherung Tel. +43 050304 15-2629 eine Transportbegleitung anzufordern.

3. SATRE SCHULUNG, FREMDFIRMENPORTAL

3.1. SATRE SCHULUNG

Vor dem Betreten des Werksgeländes muss grundsätzlich jeder operativ tätige Mitarbeiter der Fremdfirma verpflichtend die SATRE Schulung „SATRE“ (Safety-Training-Environment) absolvieren.

Die Beantragung der SATRE Schulung kann in zwei Varianten erfolgen:

- Per Antragsformular, erhältlich unter folgendem Link:

<http://www.voestalpine.com/stahl/SATRE>.

Bitte füllen Sie dazu das Antragsformular vollständig aus und senden es uns an die im Formular angegebene E-Mail-Adresse. Nach der Bearbeitung der Anforderung durch einen Mitarbeiter der Werkssicherung wird der Schulungslink per E-Mail rückgesendet (nur an Werktagen).

- Oder Sie sind bereits im Fremdfirmenportal angemeldet, dort besteht die Möglichkeit wie unten beschrieben, die SATRE-Schulung selbst anzufordern.

Eine SATRE-Onlineschulung kann (z. B. bei Personalwechsel oder Erweiterung des Personalbedarfes) zu jeder Zeit über das Portal angefordert und per E-Mail über den rückgesendeten Schulungslink durchgeführt werden.

3.2. FREMDFIRMENPORTAL

Mit dem Fremdfirmenportal bietet sich Ihnen die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter bei der Werkssicherung voranzumelden bzw. die SATRE Schulung durchzuführen.

Die Zugangsdaten werden von der Werkssicherung per E-Mail an die jeweiligen Kontaktfirmen (Kontraktoren/Auftragnehmer) übermittelt.

Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- Die Daten Ihres Personals und Ihre Firmenkontaktdaten werden von Ihnen selbstständig eingepflegt und verwaltet, somit haben Sie alle wichtigen Daten im Überblick.
- Die Projektleitung bzw. der Einkauf legt bei der Auftragsvergabe den voraussichtlichen Besuchszeitraum Ihrer Firma und somit auch die Gültigkeit der

Zutrittsberechtigung fest. Je nach Anforderung und Projektdauer kann dadurch die Zutrittsberechtigung bis zu zwei Jahren gültig sein und verlängert werden.

In dringenden Notfällen ist eine Anmeldung ohne Fremdfirmenportal vor Ort bei der Werkssicherung (Werkseinfahrt A bzw. BG62) möglich, jedoch kann die Besuchsdauer und somit auch die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung nur für einen eingeschränkten Zeitraum festgelegt werden. Die zuständige Ansprechperson der voestalpine Automotive Components Linz muss für Rückfragen bekannt sein.

Bei jeder Registrierung ist ein amtlicher Lichtbildausweis bei der Werkssicherung vorzuweisen. Nicht EU Bürger (ausgenommen Schweizer Staatsbürger und Bürger aus den EWR-Staaten) müssen eine gültige Beschäftigungsbewilligung vorlegen.

Beim Ausscheiden des Fremdfirmenmitarbeiters oder der Beendigung des Projektes in der voestalpine ist der Mitarbeiter aus dem Fremdfirmenportal zu entfernen und anschließend eine E-mail an die vacli-Ansprechperson zu übermitteln.

Nähere Informationen über das SATRE-Procedere und Öffnungszeiten (Ausstellung Zutrittsberechtigung und Helmaufkleber) erhalten Sie unter folgendem Link:

<http://www.voestalpine.com/stahl/SATRE>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Werkssicherung unter der Tel. +43 5030340 15-4140.

4. AN- UND ABMELDUNG

4.1. BAUSTELLEN MIT EIGENER BAUSTELLENKOORDINATION LT. BAUKG

Die Festlegung der An- und Abmeldestelle für Baustellen wird im SIGE-Plan festgelegt. Generell gilt – Anlagen/Baustellen dürfen erst nach Anmeldung vor Ort lt. Angabe des Auftraggebers betreten werden.

4.2. BAUSTELLEN OHNE BAUSTELLENKOORDINATION LT. BAUKG

Von einer zuständigen Ansprechperson der voestalpine Automotive Components Linz wird in Zusammenwirken mit den Aufsichtsführenden der Fremdfirmen eine

- Vorankündigung (Festlegung des Arbeitsumfanges) und ein
- Sicherheitscheck (Auftrags- und bereichsbezogene Sicherheitsunterweisung) durchgeführt.

Im Sicherheitscheck werden die für den Einsatzbereich möglichen Gefahren und die daraus resultierenden Maßnahmen festgelegt.

4.3. AUFGABEN DES AUFSICHTSFÜHRENDEN

Der Aufsichtsführende der Fremdfirma unterweist seine Mitarbeiter gemäß Sicherheitscheck und ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich bei seinem zuständigen Vorgesetzten vor Ort an-/abzumelden.

Die Ansprechperson seitens voestalpine Automotive Components Linz informiert bei Notwendigkeit über aktuelle Bedingungen in der Anlage bzw. über andere Arbeiten im Nahbereich. Er veranlasst, dass Anlagenbereiche eventuell außer Betrieb genommen werden, veranlasst sperren und erteilt schlussendlich die Arbeitsfreigabe. Erst nach dieser Freigabe (Umsetzung der im Sicherheitscheck geplanten Vorbereitungsmaßnahmen) darf mit den Arbeiten begonnen werden.

KEINE ARBEIT OHNE SICHERHEITSCHECK UND ANMELDUNG!

Beim Erkennen von Gefahren oder Abweichungen ist die Ansprechperson bzw. der direkte Vorgesetzte zu verständigen, um ggf. Sicherheitsmaßnahmen anzupassen.

4.4. WEISUNGSBEFUGNIS

Weisungsbefugt gegenüber Fremdfirmenmitarbeiter sind:

- die Ansprechperson
- die Mitarbeiter der Werkssicherung
- Betriebsfeuerwehr, Brandschutzwarte, Betriebsrettung
- die Mitarbeiter der Arbeitssicherheit

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und festgelegte Maßnahmen sind umgehend auszuführen.

Bei einem Verstoß gegen Sicherheitsregeln bzw. gegen gesetzliche Vorschriften können Personen, von den Weisungsbefugten, unverzüglich vom Werksgelände verwiesen werden.

Verwiesene Personen dürfen das Werksgelände nicht mehr betreten. Die daraus resultierenden Folgekosten gehen zu Lasten der Fremdfirma.

Überdies hinaus ist die Werkssicherung jederzeit zur Kontrolle aller sich am Werksgelände aufhaltenden Personen berechtigt.

5. EIN- UND AUSFUHR VON GERÄTEN, WERKZEUGEN, MASCHINEN SOWIE RESTMATERIALIEN VON FREMDFIRMEN

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Gepäck-, Fahrzeug- und Ausweiskontrollen durchzuführen sowie mitgeführte Geräte, Werkzeuge und Maschinen zu kontrollieren. Bei Beanstandungen wird die Ein- bzw. Ausfuhr verweigert. Container müssen mit Firmenschild gekennzeichnet sein.

6. ARBEITEN IM GLEISBEREICH

- Das Betreten der Gleisanlagen ist nur auf den genehmigten Eisenbahnübergängen und Mattengleisen gestattet.
- Tätigkeiten (Arbeiten) im Sicherheitsraum der Bahn (beidseitiger Sicherheitsabstand 1,8 m, gemessen ab der Schiene) sind mind. 2 Wochen vor Beginn der Tätigkeiten mit der zuständigen Stelle der LogServ Tel. +43 50304 15-4646 oder Tel. +43 50304 15 -73500 abzustimmen und dürfen ohne Freigabe durch die LogServ nicht durchgeführt werden.

- Die Produktionsplanung der voestalpine Automotive Components und Industrie-Logistik-Linz sind über die Arbeiten zu informieren durch die Ansprechperson der voestalpine Automotive Components Linz zu informieren. In dieser Zeit dürfen keine Lieferungen mit der Bahn eingeplant bzw. durchgeführt werden.
- Die eingesetzten Arbeitnehmer sind über die Gefahren im Gleisbereich gemäß §14 ASchG nachweislich zu unterweisen.
- Die Vorgaben der VBA (Verkehrs- und Bauanweisung) sind einzuhalten.
- Sicherungsmaßnahmen sind in der VBA definiert.
- Bei Arbeiten im Gleisbereich ist entsprechende Warnkleidung zu tragen.
- Das Anbringen von Verankerungen an Schienen und Schwellen ist verboten.
- Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.
- Baustellen an Gleisen, besonders Gruben, sind so abzusichern, dass das Verschubpersonal bei Tag und Nacht nicht gefährdet wird.
- Alle Gleisquerungen (Leitungen) haben in einer Mindesttiefe von 1,0 m unter Schwellenoberkante zu erfolgen.
- Zu Oberleitungen (Fahrleitungen) ist ein Abstand von mind. 4 m einzuhalten.
- Bei Arbeitsmitteln mit Schwenkkämmen (Bagger, Kran, ...) im Nahbereich der Bahn ist sicher zu stellen, dass der Sicherheitsraum der Bahn sowie der Sicherheitsabstand zur Oberleitung nicht unterschritten wird.
- Die Gleisanlagen dürfen nur an den vorhandenen Gleisübergängen / Eisenbahnkreuzungen gequert werden. Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.
- Verboten ist:
 - auf Schienenfahrzeuge zu klettern
 - unter Fahrzeugen durchzukriechen
 - Puffer oder Kupplungen zu überklettern
 - unmittelbar vor, hinter oder unter Schienenfahrzeugen sich aufzuhalten, da sie sich unvermutet in Bewegung setzen können
 - Schienenköpfe, Weichenzungen, Radlenker, Leitschienen, Weichenheizungen sowie andere Teile der Gleisanlage, die kein sicheres Gehen oder Stehen ermöglichen, zu betreten.

7. KRANE, KRANBAHNEN

Bei Arbeiten mit Kranen, auf Kranbahnen und in der Nähe von Krananlagen sind die festgelegten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln – insbesondere jene zur Vermeidung von Abstürzen und Kollisionen – einzuhalten. Diese werden von der Ansprechperson (alternativ einem befähigten Vertreter) der voestalpine Automotive Components Linz in einem Sicherheitscheck festgelegt. Es dürfen in diesen Bereichen keine Arbeiten ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber durchgeführt werden.

8. BAU-, MONTAGE- UND REPARATURARBEITEN

8.1. BAUHÜTTEN, CONTAINER

Der Aufstellungsort von Containern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Ansprechperson bzw. Auftraggeber von voestalpine Automotive Components und dem Brandschutzwart festzulegen.

Am Container sind der Firmenname und die Telefonnummer anzubringen.

Nach Dienstschluss und bei Abwesenheit ist der Container abzusperren.

8.2. BAUSTELLEN, GEFahrenBEREICH ABSICHERN

Der Baustellen- bzw. Gefahrenbereich ist vor Beginn der Arbeiten und während der Auftragsdauer durch den Auftragnehmer abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.

8.3. WERKSZAUN

Wenn für die Dauer der Bauarbeiten der bestehende Werkszaun geöffnet werden muss, hat der Bauausführende durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder Provisorien dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen Zutritt auf das Werksgelände der voestalpine Automotive Components Linz sowie der Steel Division haben.

8.4. BRANDABSCHOTTUNGEN

Entfernte Brandabschottungen sind nach Abschluss der Arbeiten ehest wieder anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist die Ansprechperson oder der Brandschutzwart (Tel. 05 030415-77648) bzw. der Auftragsgeber zu verständigen.

8.5. SCHÄDEN, VERSCHMUTZUNGEN, BETRIEBSSTÖRUNGEN

Die Fremdfirma haftet für Schäden aller Art, die durch ihre Mitarbeiter oder ihr zurechenbare Personen (z B. durch Mitarbeiter des beauftragten Subunternehmens) am Eigentum der voestalpine Automotive Components Linz verursacht wurden.

Verschmutzungen, Behinderungen, Betriebsstörungen aller Art sind umgehend durch die Fremdfirma zu beseitigen. Aufwendungen, die für die voestalpine Automotive Components dadurch entstehen, sind von der ausführenden Firma zu ersetzen.

8.6. ARBEITEN IM BEREICH VON STRASSEN

Grundsätzlich ist für Arbeiten im Straßenbereich eine schriftliche Genehmigung der Abteilung Liegenschafts- & Verkehrsmanagement Tel. +43 50304 15-8866 einzuholen.

Vor Beginn der Arbeiten im Straßenbereich ist dies der Werkssicherung Tel. +43 50304 15-2629 zu melden. Das Formular „Vorschreibung – Absicherung von Straßenbaustellen auf dem Werksgelände“ ist vor Ort gemeinsam mit der Werkssicherung auszufüllen.

Verkehrszeichen sind im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufzustellen, nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen und die Freigabe der Straße der Werkssicherung mitzuteilen. Erforderliche Verkehrszeichen sind grundsätzlich von der ausführenden Firma beizustellen.

8.7. GASFLASCHEN

Lagerung und Transport nach den letztgültigen gesetzlichen Anforderungen, mindestens aber:

- Beförderung nur in gesichertem Zustand mit angeschraubter Ventilschutzkappe.
- Schläge, Stöße und Erschütterungen sind zu vermeiden.
- Krantransporte von Gasflaschen sind nur mittels Transportkorbs erlaubt.
- Lagerung nur im gesicherten Zustand

8.8. VERHALTEN BEI BESONDEREN WETTEREINFLÜSSEN

Der Kranbetrieb ist bei hohen Windgeschwindigkeiten einzustellen. Montagearbeiten sind auf hochgelegenen Baustellen (z. B. Stahlkonstruktionen) bei Gewitter einzustellen. Gleicher gilt bei Eisbildung und der damit verbundenen Rutschgefahr.

Wenn Gerüste einer solchen Wetterlage ausgesetzt waren, sind sie vor erneuter Verwendung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

9. GRABUNGSSARBEITEN

Sind Grabungsarbeiten erforderlich, so ist das Dokument „Meldung von Grabungsarbeiten“ unbedingt einzuhalten.

9.1. VOR BEGINN VON GRABUNGSSARBEITEN

Die Begehungen sind mit der zuständigen Ansprechperson bzw. dem Auftraggeber abzustimmen. Das Ergebnis der Begehung ist in einem Protokoll festzuhalten.

9.2. WÄHREND DER GRABUNGSSARBEITEN

Bei Auffinden von Fliegerbomben, Minen und Munition ist sofort der Fundort zu verlassen, unmittelbar die Ansprechperson bzw. der Auftraggeber zu verständigen und den Anweisungen der Ansprechperson bzw. des Auftraggebers oder den Einsatzkräften unbedingt Folge zu leisten.

9.3. NACH ABSCHLUSS DER GRABUNGSSARBEITEN

Meldung der Beendigung und Schlussbegehung. Die Begehung ist von der Projektleitung auszusenden und wird mit je einem Teilnehmer der Baufirma durchgeführt.

Das Ergebnis der Schlussbegehung ist in einem Protokoll festzuhalten.

10. RÄUMUNG DER BAUSTELLE

Vor dem Verlassen der Baustelle ist der Arbeitsbereich aufzuräumen und ein betriebssicherer Zustand herzustellen, wie z. B. Gerüste entfernen, Absturzsicherungen und entfernte Lichtgitterroste wieder anbringen und befestigen, Bodenunebenheiten ausgleichen usw. Der Ursprungszustand muss vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen wiederhergestellt werden.

11. ÜBERGABE AN DEN BETRIEB

Alle Schutzeinrichtungen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen und deren Funktion ist zu prüfen.

12. ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Die Fremdfirma ist für die Einhaltung der gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen und aller sonstigen abfallrelevanten Vorschriften sowie für die umweltgerechte Entsorgung hinsichtlich der bei Ihrer Tätigkeit am Standort anfallenden bzw. der von ihnen abgeholt Abfälle verantwortlich.

Insbesondere sind Ablagerungen, Zwischenlagerungen und Entsorgungen von Abfällen jeglicher Art auf dem Werksgelände grundsätzlich verboten (ausgenommen definierte Lagerbereiche).

Ebenso verboten sind das freie Abbrennen von Abfällen (wie z. B. Öle, Fette, Gummi und Kabelreste) oder sonstiger Baustellenabfälle, sowie das Entleeren von flüssigen Abfällen (wie z. B. Altöle, Lösungsmittel oder andere flüssige Chemikalien) in Kanäle.

13. ABFÄLLE AUS BAUSTELLENTÄTIGKEITEN (BAU, ABBRUCH, AUSHUB, DEMONTAGE)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abbrüche und andere auf Baustellen anfallende Stoffe fraktionsweise zu trennen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen.

Vor Baustellenbeginn ist gemeinsam mit der Baustellenleitung des Auftraggebers folgendes festzulegen:

- anfallende Abfallfraktionen (mit geschätzten Mengen)
- sind gefährliche Abfälle zu erwarten, ist ein Begleitschein erforderlich
- Positionierung, Menge und Art der Sammelbehälter
- Entsorgungswege und der Verbleib der gesammelten Abfälle

Sofern vertraglich nicht anders geregelt, verbleiben alle anfallenden Materialien im Eigentum der voestalpine und sind verpflichtend über interne Entsorgungswege zu verbringen. Beispielhaft aufgezählt:

- Asbesthaltige Stoffe
- gefährliche künstliche Mineralfasern
- Altasphalt
- Betonabbruch sowie Erdaushub

Der Auftragnehmer entsorgt sämtliche Stoffe nur über gesetzlich autorisierte Abfallsammler und Behandler. Gefährliche Abfälle müssen ab Abtransport über einen ausgefüllten Begleitschein verfügen, dieser ist zeitnah nach der Entsorgung unterzeichnet zu übermitteln.

Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sind der Baustellendokumentation beizulegen und der Ansprechperson bei Projektende zu übergeben.

13.1. SAMMLUNG/ENTSORGUNG VON STAHL-SCHROTT

Im Zuge der Baustelle anfallender Bauschrott (auch Reste und Baustellenverschnitt) ist Eigentum des Auftraggebers und darf nur über die dafür vorgesehenen Container seitens voestalpine Automotive Components Linz entfernt werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie die Projektleitung bzw. den Auftraggeber. Folgekosten, die aus der Nichterfüllung anfallen, werden dem verursachenden Auftragnehmer angelastet.

14. BRANDSCHUTZRELEVANTE THEMEN

Für brandschutzrelevante Themen am Werksgelände gibt es die „Brandschutzordnung der voestalpine am Standort Linz“. Diese gilt uneingeschränkt und ist einzuhalten. Auskunft: Zentrale Leitstelle der Betriebsfeuerwehr, Tel. +43 50304 15-5077 oder Brandschutzwart der voestalpine Automotive Components Linz, Tel. +43 50304 15-77648.

15. VERWENDUNG GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE

Ergänzend zu den Grundregeln beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen in den „Allgemeinen Sicherheitsregeln“, sind folgende Punkte zu beachten.

- Bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen die aktuellen EU-Sicherheitsblätter bei der Arbeitsstätte aufliegen.
- Alle betroffenen Mitarbeiter sind über die Inhalte der Sicherheitsdatenblätter nachweislich zu unterweisen.
- Das Einbringen von Arbeitsstoffen, die dem Giftrecht unterliegen (Einstufung akute Toxizität Kategorie 1, 2 oder 3 oder STOT SE 1 H370) oder Arbeitsstoffe, die CMR Stoffe der Kategorie 1 (ausgenommen Treibstoffe) sind, sind nur nach einer Genehmigung durch die Abteilung Arbeitssicherheit erlaubt. In diesem Fall ist es notwendig, dass rechtzeitig eine Genehmigung per Email sdb@voestalpine.com eingeholt wird.
- Es dürfen nur gekennzeichnete Originalgebinde auf das Werksgelände eingebracht werden, die Lagerung muss entsprechend den geltenden Vorschriften erfolgen.

➤

16. EINSATZ VON IONISIERENDEN STRAHLENQUELLEN

Vor der Einbringung von ionisierenden Strahlenquellen in das Werksgelände ist das Einvernehmen mit dem Strahlenschutzbeauftragten, Tel. +43 50304 15-2293, herzustellen.

17. BEREITSTELLUNG VON PERSONAL UND/ODER

MASCHINEN/GERÄTEN/SONSTIGEN TECHN. HILFSMITTELN

Wird zur Erfüllung von Aufträgen und sonstigen gegenüber der voestalpine Automotive Components Linz und verbundenen Unternehmen zu erbringenden

Leistungen jeglicher Art dem Auftragnehmer Personal und/oder Maschinen, Geräte oder andere technische Hilfsmittel der voestalpine hilfsweise zur Verfügung gestellt, so gelten dieses Personal und/oder Maschinen, Geräte oder andere technischen Hilfsmittel für den Zeitraum der Zurverfügungstellung als in das Unternehmen des Auftragnehmers eingegliedert. Diese Eingliederung umfasst für diese Dauer auch eine Anordnungsbefugnis. Der Auftragnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufträge bestehenden, insbesondere öffentlich-rechtlich bestehenden Rechte und Pflichten des Arbeitgebers für diesen Zeitraum auf ihn übergehen und er die voestalpine Automotive Components Linz und verbundene Unternehmen für alles aus allfälligen Verstößen resultierenden Konsequenzen völlig schad- und klaglos halten wird.

18. MITGELTENDE/ZUSAMMENHÄNGENDE UNTERLAGEN

- Allgemeine Sicherheitsregeln
- Arbeitsgerüste
- Brandschutzordnung für die voestalpine – Standort Linz
- Meldung von Grabungsarbeiten

Zu finden unter: <https://www.voestalpine.com/automotivecomponents/Downloadcenter-Automotive-Components/Downloadcenter-Linz>